

AUF WIRKSAMKEIT AUSGERICHTET: RECHTSBEHELFE UND SANKTIONEN IN DISKRIMINIERUNGSSACHEN

IUSTINA IONESCU



Diese Ausbildungsmaßnahme wird im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) der Europäischen Kommission gefördert.

RECHTSBEHELFE IM EUROPÄISCHEN ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHT

Sanktionen/Rechtsbehelfe/Strafen: „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“

Richtlinie 2006/54, Präambel, ErwG 35, Artikel 18, 25

Richtlinie 2000/78, **Art. 17**

Richtlinie 2000/43, Art. 15

EuGH, *Von Colson und Kamann* (1984): [Die Sanktion muss] tatsächlich verfügbar sein“, „eine wirklich abschreckende Wirkung [...] haben“, und der Schadenersatz muss „in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen“.

EuGH, *Asociația ACCEPT* (2013).

RECHTSBEHELFE IN RUMÄNIEN

Klagebefugnis für NRO

Zivilklage

Interesse

Schaden

Zivilrechtlicher Schadenersatz

(Allgemeine Maßnahmen)

Verwaltungsbeschwerde - NEB

Verwaltungsrechtliche Sanktion => **Verwarnung**
/Ermahnung
Geldbuße

SACHVERHALT

„Nicht einmal, wenn sich der [FC Steaua] auflöste, würde ich einen Homosexuellen in die Mannschaft nehmen. [...] Vielleicht stimmt es nicht, dass [der Fußballspieler X] homosexuell ist [...]. Aber wenn es stimmt? [...] Besser als mit einem Schwulen spielen wir mit einem Nachwuchsspieler. Niemand kann mich zwingen, mit jemandem zusammenzuarbeiten. Auch ich habe das Recht, zu arbeiten, mit wem ich möchte, wie die anderen auch.“

Interview mit George Becali, 13. Februar 2010

- Er stellt sich als Hauptgeschäftsführer dieses Vereins dar und wird in den Medien und der Öffentlichkeit als solcher wahrgenommen.
- Er ist nicht notwendigerweise rechtlich befugt, den Verein zu binden oder bei Einstellungen zu vertreten.

VERFAHREN AUF NATIONALER EBENE

Asociația ACCEPT

In der Klage wird geltend gemacht, dass bei der Einstellung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde

George Becali

S.C. Fotbal Club Steaua Bucuresti S.A

Consiliul National pentru Combaterea Discriminari

- außerhalb des Geltungsbereichs eines möglichen Arbeitsverhältnisses
- G. Becalis Aussagen = Belästigung
- Verwarnung (sechs Monate Verjährungsfrist)

CURTEA DE APEL BUCURESTI

VORLAGEFRAGEN:

- (1) Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78 anwendbar, wenn sich ein Aktionär eines Fußballvereins, der sich selbst als Hauptgeschäftsführer („Patron“) dieses Vereins darstellt und in den Medien und in der Gesellschaft als solcher wahrgenommen wird, in den Medien wie folgt äußert: [...]
- (2) Inwieweit können die vorstehenden Äußerungen in Bezug auf den Beschwerdegegner FC Steaua als „Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 gewertet werden?
- (3) Inwieweit liegt eine probatio diabolica vor, wenn im vorliegenden Fall nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 eine Umkehr der Beweislast erfolgt und vom Beschwerdegegner FC Steaua der Beweis verlangt wird, dass kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz erfolgt ist, und er insbesondere nachweisen muss, dass die sexuelle Ausrichtung keinen Einfluss auf die Einstellung hat?
- (4) **Verstößt die Unmöglichkeit der Sanktionierung einer Diskriminierung mit einem Bußgeld nach Ablauf der Verjährungsfrist von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem sich der Sachverhalt zugetragen hat, gemäß Art. 13 Abs. 1 der OG Nr. 2/2001 unter dem Gesichtspunkt, dass Sanktionen in Diskriminierungsfällen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, gegen Art. 17 der Richtlinie 2000/78?**

EuGH

Vorbemerkungen:

- Klagebefugnis für NRO (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78)
- Rechtssache *Feryn*: hypothetisches Opfer
- Die Ausübung des Sports fällt insoweit unter das Unionsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben gehört.

EuGH

Frage 4: Sanktionen

- Eine wirklich abschreckende Wirkung
- Rein symbolische Sanktionen ggü. nicht auf Geld gerichtete Sanktionen
- zivilrechtliche Haftungsklage ggü. Wirksamkeit der Sanktionsregelung
- Einheitliche Auslegung

WIRKUNG AUF NATIONALER EBENE

- **Änderungen des Gesetzgebers:**
 - Die sechsmonatige Verjährungsfrist
 - Höhere Geldbußen (von 90 € - 1.818 € auf 227 € - 22.727 €)
 - Öffentlichkeit der Entscheidung
- **Praxis des nationalen Gremiums für Gleichbehandlung:**
 - Höhere Geldbußen
 - Öffentlichkeit der Entscheidungen
- Die Sache wurde vom Berufungsgericht Bukarest und vom Obersten Gerichts- und Kassationshof abschlägig beschieden

TYOLOGIE DER RECHTSBEHELFE BEI DISKRIMINIERUNG IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN

1. Zivilrechtliche Rechtsbehelfe

- auf das Opfer ausgerichtet, rückwärts gerichtet.
- Höhe des Schadenersatzes?
- wer darf klagen?
- allgemeine Maßnahmen?

2. Verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen

- repressiver Charakter, sollen aufklären.
- wer darf eine Klage einreichen?
- Hierarchie der Gleichbehandlung?

3. Vorwärts gerichtete, nicht auf Geld gerichtete Rechtsbehelfe

- zielen auf Systemänderungen ab
- proaktive, positive Rechtsbehelfe, mit Sanktionen verbundene Rechtsbehelfe
- Mechanismus zur Überwachung bzw. Weiterverfolgung?